

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)873

Vol. 1967/0158

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(67) 873 endg.

Brüssel, den 19. Dezember 1967

Vorschlag einer

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 111/64/EWG und Nr. 68/67/EWG
hinsichtlich der Berechnung der Abschöpfungsbeträge für be-
stimmte Käsesorten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(67) 873 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Seit einiger Zeit werden nach verschiedenen Mitgliedstaaten Milcherzeugnisse der Tarifnummer 04.04 E VIII (Gruppe Nr. 12) mit einem wesentlich höheren Fettgehalt als dem normalerweise üblichen aus dritten Ländern eingeführt.

Diese Waren werden eingeführt, um zu anderen Milcherzeugnissen verarbeitet, und nicht, wie normalerweise bei den anderen Käsesorten üblich, um vermarktet zu werden.

2. Der Fettwert der Milch in der Gemeinschaft liegt wesentlich höher als in den dritten Ländern. Die Einfuhr von Käsen mit so hohem Fettgehalt behindert den Markt der Mitgliedstaaten, da die auf die Käsesorten dieser Tarifnummer vorgesehene Abschöpfung nicht ausreicht, um den Unterschied des Fettgehalts auszugleichen.

3. Dieser Unterschied kann pauschal ermittelt werden, indem einerseits dem Fettwert in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt und andererseits dem Unterschied von ungefähr 35 % zwischen dem Fettgehalt der eingeführten Erzeugnisse und demjenigen der handelsüblichen Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 Rechnung getragen wird.

4. Es ist daher erforderlich, für die Abschöpfung eine Berechnungsmethode vorzusehen, die geeignet ist, den Unterschied des Fettgehalts auszugleichen und die Verordnungen Nr. 111/64/EWG und Nr. 68/67/EWG dementsprechend zu ändern.

Vorschlag einer
VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung Nr. 111/64/EWG und Nr. 68/67/EWG hinsichtlich der Berechnung der Abschöpfungsbeträge für bestimmte
Käsesorten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2) und Artikel 23, auf Vorschlag der Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit einiger Zeit werden nach verschiedenen Mitgliedstaaten Milcherzeugnisse der im Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG über die Gruppenbildung auf dem Gebiete der Milch und Milcherzeugnisse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 358/67/EWG (3), aufgeführten Tarifnummern 04.04 E VIII (Gruppe Nr. 12) mit einem wesentlich höheren Fettgehalt als dem normalerweise üblichen aus dritten Ländern eingeführt.

Der Fettwert der Milch in der Gemeinschaft liegt wesentlich höher als in den dritten Ländern.

Nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Verordnung Nr. 68/67/EWG des Rates vom 22. März 1967 über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 und zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG über die Regelung für Milch-Mischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke (4), geändert durch die Verordnung Nr. 71/67/EWG (5), entsprechen die Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr

(1) AB.Nr. 34 vom 27.2.1964, S. 549/64

(2) AB Nr. 130 vom 12.8.1964, S. 2174/64

(3) AB Nr. 173 vom 29.7.1967, S. 6

(4) AB Nr. 57 vom 25.3.1967, S. 852/67

(5) AB Nr. 67 vom 8.4.1967, S. 1261/67

der Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 denjenigen der Gruppe Nr. 11. Der Abschöpfungsbetrag für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11 trägt einem so hohen Fettgehalt, wie er die obengenannten, aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 kennzeichnet, nicht Rechnung.

Es ist daher erforderlich, für die Abschöpfung eine Berechnungsmethode vorzusehen, die geeignet ist, den Unterschied des Fettgehalts auszugleichen, und die Verordnung^{en} Nr. 111/64/EWG und Nr. 68/67/EWG dementsprechend zu ändern.

Der Unterschied kann pauschal bestimmt werden, indem einerseits dem Fettwert in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt und andererseits dem Unterschied von ungefähr 35 % zwischen dem Fettgehalt der eingeführten Erzeugnisse und demjenigen der handelsüblichen Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 Rechnung getragen wird.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG aufgeführte Tarifnummer 04.04 E VIII wird wie folgt geändert:

Nr. des gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.04	E. VIII. Quark und andere: 1. mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. andere

Artikel 2

Die Verordnung Nr. 111/64/EWG wird durch folgenden Artikel 6 a) ergänzt:

"Artikel 6a

Für die Einfuhren von Erzeugnissen der unter die Tarifnummer 04.04 E VIII 2 fallenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 des Anhangs II dieser Verordnung aus dritten Ländern entspricht der Abschöpfungsbetrag je 100 Kilogramm der Summe der folgenden Teilbeträge:

- a) einem Teilbetrag, der gleich der Abschöpfung bei der Einfuhr des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 11 aus dritten Ländern ist,
- b) einem Teilbetrag, der gleich 50 Rechnungseinheiten ist."

Artikel 3

Artikel 7 Absatz (1) der Verordnung Nr. 68/67/EWG wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

"(1) Im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968

- werden für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 keine Preise frei Grenze festgesetzt;
- sind für diese Erzeugnisse die Abschöpfungen bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 E VIII 1 aus dritten Ländern sowie die Höchstbeträge der Erstattung bei der Ausfuhr die gleichen wie für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident